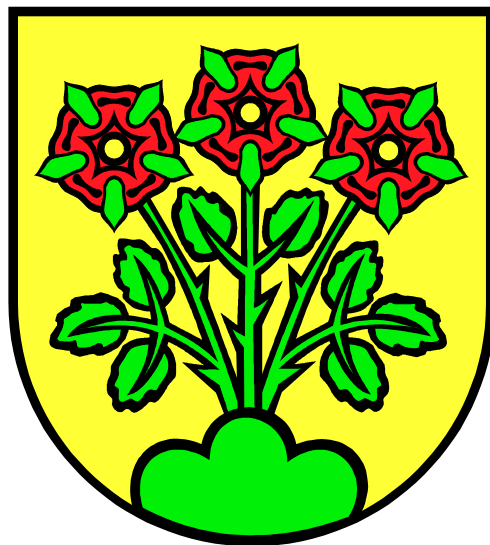


**REGLEMENT ÜBER DIE
ORGANISATION UND
DURCHFÜHRUNG DER
FEUERUNGSKONTROLLEN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, gestützt auf die Artikel 2, 11 ff, 16 ff, 36, 46, Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzgesetzes vom 07. Oktober 1983;
 die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV), vom 16. Dezember 1985;
 die Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn, vom 26. Oktober 1971 sowie;
 die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lostorf vom 29. April 1997 beschliesst:

§ 1

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen. Zweck

§ 2

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend: Vollzug

- a) Die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfungen von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.

Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Richtlinien zur Prüfung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“.
- b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).

§ 3

Als zuständige Gemeindebehörde für den Vollzug dieses Reglements wird die Baukommission bezeichnet. Verantwortliche
Amtsstelle

§ 4

Der Gemeinderat bestimmt, auf Antrag der Baukommission, die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle. Diese schlägt der Baukommission geeignete, ausgebildete Feuerungskontrolleure zur Wahl vor, welche nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sind, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Organisation

- § 5**
- Organisation a) Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle organisiert die Feuerungskontrolle gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.
- Klagewesen b) Die Baukommission organisiert das Klagewesen.

- § 6**
- Verantwortungsbereich 1. Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle ist verantwortlich für alle organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für:
- a) Erlass von Sanierungs-Verfügungen.
 - b) Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches, bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen.
 - c) Überprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen.
 - d) Beratung, Organisation und Überwachung der Feuerungskontrolle, Materialbestellung.
 - e) Aus- und Weiterbildung des Kontrolleurs.
2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
- a) Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
 - b) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - c) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses
 - d) Erlass von Einregulierungs-Verfügungen mit Fristen von 30 Tagen
 - e) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes
 - f) Führen der Kartei

- § 7**
- Kontrollheft Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

- § 8**
- Ankündigung Die Feuerungskontrollen sind jeweils im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde anzukündigen.

- § 9**
- Kosten Die Feuerungskontrollen sind kostendeckend, gemäss den Empfehlungen des Kant. Arbeitsinspektorates zu verrechnen. Die Kontrollgebühr ist alle 2 Jahre der Teuerung anzupassen. Die für die Feuerungskontrolle zuständige Amtsstelle berechnet die Gebühr und organisiert Verrechnung und Debitorenkontrolle.

§ 10

Es sind die Rapportformulare des Kant. Arbeitsinspektorates zu benutzen, auszufüllen und 1. dem Arbeitsinspektorates des Kantons Solothurn, 2. dem Hauseigentümer und 3. dem Gemeindegarchiv einzureichen.

Rapportformulare

§ 11

Gegen Verfügungen der zuständigen Fachstelle kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Entschiede des Gemeinderates können beim Volkswirtschafts-Departement angefochten werden.

Beschwerde

§ 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Ölfeuerungsreglement der Einwohnergemeinde Lostorf vom 7. Juni 1973 mit den Änderungen vom 25. April 1978.

Inkrafttreten

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **23. Februar 1987**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **25. März 1987**

Der Statthalter:

Der Gemeindegreiber:

Markus Annaheim

Markus von Däniken

Vom **Regierungsrat genehmigt**
am **20. Mai 1987**

M. Egger, Regierungsrat

Indexverzeichnis

	Seite
Ankündigung-----	5
Beschwerde-----	7
Inkrafttreten -----	7
Klagewesen -----	5
Kontrollheft -----	5
Kosten -----	6
Organisation -----	3, 5
Rapportfomluare-----	7
Verantwortliche Amtsstelle -----	3
Verantwortungsbereich-----	5
Vollzug -----	3
Zweck-----	3